

Beurlaubung

(siehe auch § 6 der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden an der Evangelischen Fachhochschule Berlin)

Während eines Urlaubssemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Eine Beurlaubung kann jede/r Studierende während seines Studiums nur aus wichtigem Grund beantragen (zum Beispiel Mutterschutz/Erziehungsurlaub). Anträge sind schriftlich entweder im Rahmen der Rückmeldefrist oder während des Semesters grundsätzlich bis spätestens acht Wochen vor Vorlesungsende des betreffenden Semesters an das Immatrikulationsbüro zu richten. Eine Beurlaubung soll nicht über mehr als zwei aufeinander folgende Semester ausgesprochen werden. Im ersten Semester findet keine Beurlaubung statt. Die Belegung von Lehrveranstaltungen während einer Beurlaubung ist nicht zulässig.